



Auskünfte: Ing. Michael Regenfelder
Telefon: 04213 / 4100 22
E-Mail: michael.regenfelder@ktn.gde.at

Datum: 18.04.2024
Zahl: 131-9/16/2024 - D/3722/2024

KUNDMACHUNG

Der Bauwerber Heimo Bresztowanszky, Osterwitzblick 5, 9314 Launsdorf, hat mit der Eingabe vom 5. April 2024 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben:

Abbruch des bestehenden Wohngebäudes sowie Neuerrichtung Wohngebäude

in Launsdorf, Osterwitzblick 5 auf den Grundstücken Nr.: .119/1, KG: 74514 Launsdorf, EZ: 58 u. Nr.: 1672, KG: 74514 Launsdorf, EZ: 58 u. Nr.: 1671, KG: 74514 Launsdorf, EZ: 58, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Georgen am Längsee ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 idgF. eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 30.04.2024 um 09:00 Uhr,

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen (Osterwitzblick 5, 9314 Launsdorf).

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt St. Georgen am Längsee, Bauamt, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Vom Bauwerber ist die Situierung des Bauvorhabens auszustecken und die Grenzpunkte des Baugrundstückes ersichtlich zu machen.

Für die Verhandlungsschrift sind Bundesstempelgebühren von € 14,30 zu entrichten.

Für den Bürgermeister:
Ing. Michael Regenfelder

**Ergeht an Bauwerber/ Eigentümer, Planverfasser sowie an alle Anrainer und sonstige Verfahrensbeteiligte.
Verwaltung zum Akt**

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

**Amtstafel: angeschlagen am: 18. April 2024
abgenommen am: 30. April 2024**

Homepage: www.st-georgen-laengsee.gv.at

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://www.st-georgen-laengsee.gv.at/Buergerservice/Amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Signatur aufgebracht von Michael Regenfelder, 18.04.2024 13:27:29